



Merkblatt Sozialhilfe

Allgemeine Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe

1. Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe

Gemäss Sozialhilfegesetz (§27 Abs. 1 SHG) haben Sie Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Lebensbedarf und denjenigen Ihrer Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten können.

2. Umfang der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe

Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist im Sozialhilfegesetz (§31 Abs. 1 SHG) geregelt. Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale / finanzielle Existenzminimum ab. Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitend. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschliessen.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist mit der persönlichen Sozialhilfe zu verbinden (§28 Abs. 2 SHG).

Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonst wie geeignet sind, die Lage der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes zu verbessern (§29 Abs. 1 SHG).

3. Vermögensfreibeträge

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann, der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden (SKOS E.2.1):

Für Einzelpersonen	CHF	6'000.00
Für Ehepaare	CHF	12'000.00
Für jedes minderjährige Kind	CHF	3'000.00

Jedoch max. CHF 15'000.00 pro Familie

4. Ihre Rechte

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Rechte:

- 4.1 Die Sozialabteilung darf nicht in Ihre verfassungsmässigen und persönlichen Rechte eingreifen.
- 4.2 Die Mitarbeitenden der Sozialabteilung sind an das Amtsgeheimnis gebunden.
- 4.3 Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Mitarbeitenden der Sozialabteilung nicht einverstanden sind, können Sie sich an den/die Geschäftsführer/in der Gemeinde Ruswil wenden.
- 4.4 Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, haben Sie die Möglichkeit, einen einsprachefähigen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
- 4.5 Sie haben die Möglichkeit im gesetzlichen Rahmen Einsicht in Ihre Akten zu verlangen. Davon ausgenommen sind die persönlichen Aktennotizen.



5. Ihre Pflichten

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Pflichten:

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu mildern oder zu beheben, d. h. Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen (Arbeitssuche, Anmeldung RAV für Arbeitsvermittlung, Anmeldung Arbeitslosenkasse für Bezug Arbeitslosenentschädigung usw.). Sie können während dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe zur Teilnahme an Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär, d. h. Sie müssen Leistungen Dritter vor der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen. Insbesondere sind Lohnzahlungen geltend zu machen und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.

Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht, d. h. Sie müssen die Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und wahrheitsgetreu Auskunft geben. Jede Veränderung Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert mitteilen (§7 SHG). Sie müssen die Sozialabteilung insbesondere informieren, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, Versicherungsleistungen beziehen oder wenn sich Veränderungen an Ihrer Wohnsituation ergeben.

Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann zu einer Kürzung von 5% bis zu 35% des Grundbedarfs oder (vorübergehenden) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen (§30 SHG / §14 SHV).

6. Mietzinsrichtlinien – Pauschalen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Genehmigt vom Gemeinderat am 17.12.2025

Haushaltsgrösse	Wohnungsgrösse	Maximale Wohnkosten (Bruttomietzins)
Junge Erwachsene (18 - 25-jährig)*	Eltern	-
	Wohngemeinschaft, Studio, 1 Zimmer	680.-
1 Person	1 - 1 ½ Zimmer	1'035.-
2 Personen	2 - 2 ½ Zimmer	1'200.-
3 Personen**	3 Zimmer	1'450.-
4 Personen	3 ½ Zimmer	1'600.-
5 Personen	4 - 4 ½ Zimmer	1'700.-
6 Personen und mehr	5 Zimmer	1'950.-

* Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Nur nach Einzelfallprüfung wird ein WG-Zimmer oder ggf. alleiniges Wohnen finanziert.

** Gilt auch für Alleinerziehende mit einem Kind.

- 6.1 Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- 6.2 Die Maximalmiete beinhaltet sämtliche Miet-/Nebenkosten gemäss Mietrecht, sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind (z.B. individueller Strombezug).



- 6.3 Die jährliche Mietnebenkostenabrechnung wird soweit zusätzlich übernommen, als die Maximalmiete nicht überschritten wird.
- 6.4 Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft oder einer Zweck-Wohngemeinschaft zusammenleben. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilmässig geteilt.
- 6.5 Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf je ein eigenes Zimmer.
- 6.6 Überschreiten die Wohnkosten die festgelegte Maximalmiete, werden lediglich die Kosten der vorliegenden Mietzinsrichtlinien übernommen.
- 6.7 Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs in eine Wohnung, deren Kosten die Maximalmiete überschreiten (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.

7. Einholen und Erteilen von Auskünften

Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte im Rahmen von §7 Abs. 1 und 3 SHG in erster Linie bei der hilfebedürftigen Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, kann die Sozialabteilung die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfebedürftige Person ist darüber in der Regel vorher zu informieren (§8 Abs. 1 SHG).

Nötigenfalls holen die zuständigen Organe der Sozialhilfe von der hilfebedürftigen Person eine Vollmacht im Sinn von §7 Abs. 2 SHG ein. Diese kann ab dem Zeitpunkt des Gesuchs um Sozialhilfe einverlangt werden (§8 Abs. 2 SHG).

Die Sozialabteilung kann Auskünfte über Sie an autorisierte Stellen abgeben. Ohne gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

8. Verwandtenunterstützung

Sofern Ihre Eltern und Kinder in günstigen Verhältnissen leben, können sie zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden.

Die Sozialabteilung holt die Steuerdaten Ihrer Eltern und volljährigen Kinder beim zuständigen Steueramt ein. Sie werden informiert, bevor die Sozialabteilung Ihre Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen zur weiteren Abklärung der Leistungsfähigkeit anschreibt. Mit der Kontaktaufnahme erfahren die betreffenden Verwandten, dass die Sozialabteilung Steuerdaten eingeholt hat, und dass Sie wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

9. Sozialinspektorinnen und -inspektoren

§9 des SHG regelt die Einsetzung von Sozialinspektorinnen und -inspektoren. Diese Überwachungen dürfen ohne eine Information an Sie gemacht werden. Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren dürfen die betroffenen Personen ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der hilfebedürftigen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.

10. Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist so weit zurückzuerstatten, als sich Ihre finanzielle Lage gebessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist (§38 Abs. 1 SHG).

Wirtschaftliche Sozialhilfe, die Ihnen vor oder nach der Geburt Ihres Kindes für längstens zwölf Monate, wovon höchstens drei Monate vor der Geburt, geleistet wurde, ist nicht zurückzuerstatten (§38 Abs. 2 SHG).



Wirtschaftliche Sozialhilfe, die Ihnen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für Ihre Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, aufgrund eines eigenen Anspruchs gewährt wurde, ist nicht zurückzuerstatten (§38 Abs. 3 SHG).

Wirtschaftliche Sozialhilfe, welche Ihnen als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird und für die rückwirkenden Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen in die eigene Kasse verlangen (§38 Abs. 4 SHG).

Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen zurückzuerstatten (§39 SHG).

Dieses „Merkblatt Sozialhilfe“ zur Kenntnis genommen bestätigt/bestätigen:

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Ehepartner/in von Antragsteller/in